



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2014

Nummer 35

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 18. Juni 2014

Auf Grund des § 47 Absatz 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 27. Dezember 1999 (GVBl. 2000 II S. 44), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juli 2012 (GVBl. II Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Entschädigung wird ein Anteil an den für die Erledigung von Aufträgen eingenommenen Gebühren und die erhobenen Dokumentenpauschalen gewährt. Der Gebührenanteil für das Jahr 2012 wird auf 52,2 Prozent und abweichend von Absatz 2 Satz 2 für das Jahr 2013 vorläufig auf 56,4 Prozent festgesetzt.“

2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt ab dem 1. Januar 2012 16 500 Euro und abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 ab dem 1. Januar 2013 vorläufig 17 800 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 18. Juni 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov